



## **Stellungnahme des Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr (BAK FSJ) zum Gesetzentwurf zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz) – Referentenentwurf Bearbeitungsstand 05.09.2023**

Die BAK FSJ begrüßt die Novellierung des „Gesetzes zur Einführung einer Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres“ aus dem Jahr 2019.

### 1. Flexibilisierung durch Teilzeit

Einen Freiwilligendienst in Teilzeit anzubieten, spiegelt die Bedarfe vieler junger Menschen wider und macht das Bildungs- und Orientierungsjahr für weitere Zielgruppen attraktiv. Darüber hinaus ermöglicht er eine höhere Vielfalt an Einsatzstellen und Einsatzbereichen, da sich dadurch auch Bereiche als Einsatzstellen beteiligen könnten, die keinen Vollzeitdienst anbieten können.

Durch den Wegfall des „berechtigten Interesses“ als Begründung für Teilzeit werden Zugangsbarrieren abgebaut. Zudem fällt für den bisher für einen Dienst in Teilzeit in Frage kommenden Kreis der Interessierten die negative Stigmatisierung weg. Das begrüßen wir als BAK FSJ ausdrücklich. Die Teilzeioption ermöglicht den Freiwilligen, ähnlich den hauptamtlichen Kolleg\*innen, ihre Arbeitszeit flexibel zu gestalten. Somit erhalten die Freiwilligen ähnliche Möglichkeiten wie die hauptamtlichen Mitarbeitenden. Das werten wir als Wertschätzung des eingebrachten Engagements.

Wir begrüßen es, dass die pädagogische Begleitung über die Seminartage unabhängig vom Dienst in Voll- oder Teilzeit in vollem Umfang erhalten bleibt. Das FSJ wird somit in seiner Bedeutung als Bildungs- und Orientierungsjahr gestärkt. Für die Freiwilligen ist der Erfahrungsaustausch und die Begleitung in den Bildungsseminaren von großer Bedeutung, um ihre Rolle im Dienst in der Einsatzstelle zu finden und das Jahr erfolgreich durchlaufen zu können. Der Gesetzesentwurf geht davon aus, dass die Curricula der Seminare sich nicht nach Voll- und Teilzeitbedarfen unterscheiden, denn ein Anspruch auf eine Durchführung von Seminaren in Teilzeit wird durch die Änderung nicht geschaffen. Sofern jedoch weiterhin bestimmte Freiwillige aus persönlichen Gründen nicht an den vollen Seminartagen teilnehmen können, wird dies eine individuellere Ausrichtungen der Curricula und damit zusätzliche Ressourcen bei der Durchführung und Organisation der Seminare erfordern.

Für die Träger und Einsatzstellen bringt die Neuerung zudem einen weiteren zusätzlichen Aufwand mit sich. Zwar verringert sich der Aufwand bei den bisher wenigen Freiwilligen in Teilzeit (ca. 1% nach Statistik BAK FSJ im Jahrgang 2021/2022) hinsichtlich der Nachweisführung des „berechtigten Interesses“, aber der Beratungsaufwand wird mit Blick auf das gesamte Spektrum der Bewerber\*innen deutlich höher, sofern die Freiwilligen tatsächlich flexibel von der Option Gebrauch machen sollen und z.B. zwischen verschiedenen

Stundenmodellen wählen können. Die Beratung erfolgt dabei sowohl in Richtung der Einsatzstellen wie auch der Freiwilligen. Zudem müssen die Freiwilligen informiert werden, dass mögliche Konsequenzen hinsichtlich der Anerkennung des Freiwilligen Sozialen Jahres im weiteren beruflichen Werdegang (z.B. Anerkennung als Fachhochschulreife, Wartesemester oder Boni bei der Bewerbung auf einen Studienplatz) durch einen Freiwilligendienst in Teilzeit zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht klar und damit im Einzelfall individuell zu klären sind.

Hier braucht es Seitens des BMFSFJ einen deutlichen Impuls an die Länder und kooperierenden Behörden, dass ein Freiwilligendienst in Teilzeit nicht schlechter gestellt werden soll, als ein Freiwilligendienst in Vollzeit. Dass ein Freiwilligendienst auch in Teilzeit als Haupttätigkeit der\*des Freiwilligen anzusehen ist, sollte im Referentenentwurf noch einmal explizit deutlich gemacht werden.

Auch für die Zielgruppe der Incomer\*innen müssen die gleichen Rahmenbedingungen gelten. Um Diskriminierung vorzubeugen, muss die Visumsausstellung unabhängig von der vereinbarten Wochenstundenanzahl erfolgen.

Wir begrüßen die Voraussetzung des vorliegenden Einverständnisses von Träger, Einsatzstelle und freiwillig dienstleistender Person, da dies dem etablierten Dreiecksverhältnis im FSJ und der besonderen Stellung der Träger als Begleiter im Bildungs- und Orientierungsjahr Rechnung trägt. Zur inhaltlichen Passung zwischen Bewerber\*innen und Einsatzplätzen käme bei Inkrafttreten des Gesetzes nun als zweite Säule die Passung je nach Angebot und Nachfrage in Voll- oder Teilzeit hinzu. Wir gehen davon aus, dass Freiwillige auch während des Dienstes von Vollzeit in Teilzeit wechseln und umgekehrt. Diese Aufgaben bedingen, um den Freiwilligendienst als persönlichen Gewinn gestalten zu können, eine qualifizierte pädagogische Unterstützung und persönliche Gespräche mit den jungen Menschen vor und während ihrer Dienstzeit. Wir fordern daher, dass bereits die Bewerbungsphase zuwendungsfähig wird und die Mittel im FSJ, die ausschließlich als Zuwendung für die pädagogische Begleitung genutzt werden, aufgestockt werden. Von zusätzlichen Dokumentationspflichten muss dringend abgesehen werden.

## 2. Erhöhung der Taschengeldobergrenze und Mobilitätszuschlag

Das geringe Taschengeld in den Freiwilligendiensten stellt eine Barriere für den Zugang zu einem Freiwilligendienst dar und trägt dazu bei, dass Freiwillige mit schlechterem sozialökonomischen Status in den Freiwilligendiensten unterrepräsentiert sind. Wir begrüßen es daher ausdrücklich, wenn es zu einer realen Erhöhung des Taschengelds sowie Mobilitätszuschlägen kommt. Die Vielfalt von Freiwilligen im FSJ ist uns ein zentrales Anliegen, denn allen jungen Menschen sollte die Möglichkeit gegeben sein, von dem Bildungs- und Orientierungsjahr zu profitieren. Zudem ist ein höheres Taschengeld ein wichtiger Beitrag, um den vielen Engagierten mehr Anerkennung zu zeigen.

Wir gehen davon aus, dass eine Anhebung der Höchstgrenze für das Taschengeld bei den aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen nicht zu erhöhten Taschengeldern führen wird. Im FSJ zahlen die Einsatzstellen die Beiträge zu Taschengeld und Sozialversicherung (oftmals ausgezahlt über die Träger). Bereits jetzt ist der maximale Taschengeldebtrag meist nicht ausgeschöpft, da die sozialen Einrichtungen keine zusätzlichen Mittel aufbringen können. Durch allgemeine Kostensteigerungen hat sich dies noch einmal verschärft. Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Absicht, das Taschengeld der Freiwilligen zu erhöhen, wird durch die Gesetzesänderung und Erhebung der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze von bisher 6% auf 8% allein nicht erfüllt. Eine Erhöhung der Taschengeldobergrenze wird den Freiwilligen aufgrund der begrenzten Möglichkeiten vieler Träger und Einsatzstellen also nur dann zugutekommen, wenn neue staatliche Zuschüsse im FSJ eingeführt werden. Sofern keine bessere Refinanzierung der zusätzlichen Aufwände für die Umsetzung der Teilzeit-Option durch die Träger erfolgt, werden den Einsatzstellen eher

weitere Kosten entstehen. Da unter den derzeitigen Bedingungen die Möglichkeiten zur Zahlung höherer Taschengelder stark von den sehr unterschiedlichen Refinanzierungsstrukturen der Einsatzbereiche abhängen, besteht außerdem die Gefahr, dass mit der Anhebung der Taschengeldobergrenze die Spannbreite der real gezahlten Taschengelder zwischen verschiedenen Einsatzbereichen noch größer wird. Unter Gerechtigkeitsaspekten sieht der BAK FSJ dies kritisch.

Gleiches gilt auch für die Nutzung des Mobilitätszuschlages. Ein Risiko liegt darin, dass die Kosten für ein entsprechendes Nahverkehrsticket dynamisch steigen und dann nur teilweise refinanzierbar wären. Es muss unbedingt klargestellt werden, dass die Grenze von 15% auf das maximale Taschengeld auch dann gilt, wenn faktisch im Einzelfall nicht das maximale Taschengeld ausgezahlt wird. Auch wenn der Mobilitätszuschlag ein positives Signal ist, spricht sich der BAK FSJ sowohl aus wertschätzenden als auch aus monetären Gründen für die Einführung eines kostenlosen Tickets im Nah- und Fernverkehr für alle Freiwilligen aus.

Generell begrüßt der BAK FSJ die mit dem Gesetzentwurf geplanten Änderungen. Diese werden in der Praxis aber erst dann in der Breite zum Tragen kommen, wenn die Träger, Einsatzstellen und die Freiwilligen selbst durch den Gesetzgeber eine bessere finanzielle Refinanzierung erhalten. Das FSJ ist bereits jetzt als Bundesprogramm trotz teils zusätzlicher Refinanzierungen der Länder und der Eigenmittel der Einsatzstellen auf die Bundesförderung in aktueller Höhe angewiesen und nutzt diese Mittel sehr gut aus.

Die Orientierung an den Bedarfen der Freiwilligen bewertet der BAK FSJ ausdrücklich positiv, wir sehen jedoch die im Koalitionsvertrag formulierten Ziele durch diesen Gesetzesvorschlag nicht umgesetzt. Leider wurde mit dem Gesetz zudem die Einführung eines Rechtsanspruches auf Förderung für einen Freiwilligendienst versäumt. Mit dieser Maßnahme wäre ein nachfragegerechter Ausbau der Freiwilligendienste umgesetzt und alle Menschen, die sich im Rahmen eines Freiwilligendienstes gesellschaftlich engagieren wollen, hätten perspektivisch eine gute Chance, dies auch tun zu können.

Berlin, 02.10.2023